

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2003.00208 vom 13. Juli 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2003.00208

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2003.00208 du 13 juillet 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2003.00208 del 13 luglio 2004

Erwägungen

E. 3

Dagegen liess G.____ am 8. Oktober 2003 durch Rechtsanwalt Dr. Roland Ilg Beschwerde erheben mit dem Rechtsbegehren (Urk. 1 S. 2):

«1. Es sei der angefochtene Einspracheentscheid aufzuheben.

2. Es seien dem Einsprecher weiterhin die vollen Taggelder für eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % auszurichten.

3. Eventualiter : Es sei die Rentenfrage und die Frage der Integritätsentschädigung zu prüfen.

4. Der Unterzeichnete sei zum unentgeltlichen Rechtsbestand zu beizugeben.

5. Alles unter Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin.»

« In ihrer Beschwerdeantwort vom 29. Dezember 2003 ersuchte die SUVA um Abweisung der Beschwerde (Urk. 10). Mit Schreiben vom 7. Januar 2004 liess der Versicherte das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung zurückziehen (Urk. 12). Mit Verfügung vom 12. Januar 2004 wurde der Schriftenwechsel als geschlossen erklärt (Urk. 13).

« Auf die Akten und Parteivorbringen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Das Gericht zieht in Erwägung:

1. Streitig und zu prüfen sind die Fragen, ob und wann der Status quo ante/quo sine in Bezug auf die Ellbogenbeschwerden rechts erreicht ist/war sowie ob die Schulterbeschwerden rechts unfallkausal sind.

2. «

2.1 Die Leistungspflicht eines Unfallversicherers gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) setzt zunächst voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod) ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht. Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise bzw. nicht zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann. Entsprechend dieser Umschreibung ist für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs nicht erforderlich, dass ein Unfall die alleinige oder unmittelbare Ursache gesundheitlicher Störungen ist; es genügt, dass das

schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität der versicherten Person beeinträchtigt hat, der Unfall mit andern Worten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch die eingetretene gesundheitliche Störung entfiel (BGE 123 V 45 Erw. 2b, 119 V 337 Erw. 1, 118 V 289 Erw. 1b, je mit Hinweisen).

2.2. Ob zwischen einem schädigenden Ereignis und einer gesundheitlichen Störung ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht, ist eine Tatfrage, worüber die Verwaltung bzw. im Beschwerdefall das Gericht im Rahmen der ihm obliegenden Beweiswürdigung nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu befinden hat. Die blosser Möglichkeit eines Zusammenhangs genügt für die Begründung eines Leistungsanspruches nicht (BGE 119 V 338 Erw. 1, 118 V 289 Erw. 1b, je mit Hinweisen).

2.3. Wird durch den Unfall ein krankhafter Vorzustand verschlimmert oder überhaupt erst manifest, fällt der natürliche Kausalzusammenhang dahin, wenn und sobald der Gesundheitsschaden nur noch und ausschliesslich auf unfallfremden Ursachen beruht. Dies trifft dann zu, wenn entweder der Gesundheitszustand, wie er unmittelbar vor dem Unfall bestanden hat (Status quo ante) oder aber derjenige Zustand, wie er sich nach dem schicksalsmässigen Verlauf eines krankhaften Vorzustandes auch ohne Unfall früher oder später eingestellt hätte (Status quo sine), erreicht ist (RKUV 1992 Nr. U 142 S. 75 Erw. 4b mit Hinweisen; nicht publizierte Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen A. vom 26. April 1995, U 172/94). Das Dahinfallen jeder kausalen Bedeutung von unfallbedingten Ursachen eines Gesundheitsschadens muss mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein (RKUV 2000 Nr. U 363 S. 45; BGE 119 V 9 Erw. 3c/aa). Da es sich hierbei um eine anspruchsaufhebende Tatfrage handelt, liegt aber die entsprechende Beweislast - anders als bei der Frage, ob ein leistungsbegründender natürlicher Kausalzusammenhang gegeben ist - nicht bei der versicherten Person, sondern beim Unfallversicherer (RKUV 1994 Nr. U 206 S. 328 f. Erw. 3b, 1992 Nr. U 142 S. 76).

2.4. Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsgerichte die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an formale Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere darf es bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 122 V 160 Erw. 1c).

Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen

Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 125 V 352 Erw. 3a, 122 V 160 f. Erw. 1c je mit Hinweisen).

3. Bei der Prüfung der Unfallkausalität stützt sich die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen auf die Beurteilungen der SUVA-Ärzte Dres. C. und H.

3.1 Am 8. Januar 2003 attestierte Dr. C. dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf den Bericht von Dr. D. vom 27. Dezember 2002 (Urk. 11/26) eine (unfallbedingte) Arbeitsunfähigkeit von 50 % ab dem 21. Dezember 2002 (Urk. 11/27). Am 14. April 2003 vertrat Dr. C. die Meinung, dass ein Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall vom 22. April 2002 und den Beschwerden in der rechten Schulter möglich und sämtliche Diagnosen und Befunde unfallfremd sind (Urk. 11/39).

3.2 Dr. H. kommt in seinem Aktenkurzgutachten vom 14. Juli 2003 (Urk. 11/54) zum Schluss, dass die rechte Schulter am 22. April 2002 eindeutig nicht verletzt worden ist. Ein Kausalzusammenhang zwischen den sekundären Schulterbeschwerden und der einfachen Ellbogenprellung sei daher unwahrscheinlich. Ebenso musste nach der allgemeinen Lebenserfahrung die unkomplizierte Ellbogen-Kontusion mit überwiegender Wahrscheinlichkeit längst folgenlos ausgeheilt sein. Der SUVA-Kreisarzt habe jedenfalls klinisch am rechten Arm nichts Pathologisches feststellen können. Vielmehr ergebe sich aus den Berichten des Rheumatologen Dr. D., dass es sich nun um ein psychosomatisches Problem handle, nämlich ein «myofasciales Schmerzsyndrom» mit zunehmender Ausweitung, ohne Nachweis einer strukturellen Läsion. Der Verlauf sei nach leichtem Unfall körperlich schon lange nicht mehr erklärbar. Somatisch bestehe weder eine Arbeitsunfähigkeit noch ein Integritätsschaden (Urk. 11/54).

E. 4

Demgegenüber vertritt Dr. F. im Wesentlichen die Auffassung, dass die Beschwerden im Bereich der rechten Schulter im Rahmen der Ellbogenverletzung rechts aufgetreten sind, dass der Kausalzusammenhang zwischen den Ellbogen- und Schulterbeschwerden überwiegend wahrscheinlich ist und dass der Status quo ante/quo sine noch nicht erreicht ist (Urk. 11/50).

5. Nach dem Gesagten bestehen hinsichtlich der Fragen, ob und wann der Status quo ante/quo sine in Bezug auf die Ellbogenbeschwerden rechts erreicht ist/war sowie ob die Schulterbeschwerden rechts unfallkausal sind, entgegengesetzte fachkundige Meinungsäusserungen. Wenn Dr. F. die Unfallkausalität der Schulterbeschwerden rechts damit begründet, dass diese «erst im Rahmen der Ellbogenverletzungen rechts aufgetreten» sind, liegt eine beweisrechtlich unzulässiger Schluss «post hoc, ergo propter hoc» vor (BGE 119 V 341 unten). Zusätzliche Begründungen führt Dr. F. nicht an. Demgegenüber ist die sachverständige Meinungsäusserung von Dr. H. vom 14. Juli 2003 (Urk. 11/54) für die streitigen Belange umfassend, berücksichtigt die geklagten Beschwerden und beruht auf einer gesamthaften Würdigung der Vorakten, der Anamnese sowie der Ergebnisse der klinischen Untersuchungen. Die Schlussfolgerungen von Dr. H. sind ausreichend begründet, widerspruchsfrei und einleuchtend. Da keine konkreten Indizien gegen die Zuverlässigkeit des Aktengutachtens von Dr. H. sprechen, ist ihm volle Beweiskraft zuzuerkennen.

6. Das Gericht gelangt daher zur Überzeugung, dass der Kausalzusammenhang zwischen den sekundären Schulterbeschwerden und der einfachen Ellbogenprellung unwahrscheinlich und die Ellbogen-Kontusion längst folgenlos ausgeheilt ist.

7. Somit ist der Einspracheentscheid vom 23. Juli 2003 (Urk. 2) nicht zu beanstanden, weshalb die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Roland Ilg

- Rechtsanwalt Mathias Birrer

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.